

- gegen Empfangsbestätigung:

Stadt Kassel • 34112 Kassel

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Kassel-Stadt
Volker Berkhout
Gottschalkstr. 45
34127 Kassel

Tel.: 0163 5683421

Ordnungsamt
Ordnungs- und
Aufsichtsangelegenheiten

Hansa-Haus
Kurt-Schumacher-Straße 29, 34117 Kassel

Auskunft erteilt: Herr Hanika
Zimmer: 209
Telefon: 0561 787-3126
Telefax: 0561 787-3209
E-Mail: udo.hanika@stadt-kassel.de
oder: ordnungsamt@stadt-kassel.de

Unser Zeichen: -32212-

28. Dezember 2010

Wahlwerbung anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen und der Oberbürgermeister-Direktwahl am 27. März 2011

Erlaubnisvorbehalt: Die Plakatierung darf nur ausgeführt werden, wenn die entsprechenden Zulassungen zu den Wahlen erfolgt sind.

Guten Tag,

aufgrund Ihres Antrages erteilen wir Ihnen die widerrufliche Erlaubnis, im Gebiet der Stadt Kassel,

a.) vom 27. Januar 2011 bis zum 27. März 2011

- - 1000 - Plakatträger bis zu einer Maximalgröße von DIN A 0 aufzustellen

und

b.) vom 13. Februar 2011 bis zum 26. März 2011

- Lautsprecherwerbung in Verbindung mit den Wahlen durchzuführen.

Bitte beachten Sie die Auflagen zu a.) und b.) !

Die Erlaubnis ergeht gebührenfrei.

Grundlagen: § 16 Hessisches Straßengesetz in Verbindung mit §§ 4, 5 und 9 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren.
Erlass des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 23.07.2007 hinsichtlich Plakat und Lautsprecherwerbung vor Wahlen

a) Die Erlaubnis zur Plakatierung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1) Die Plakatierung darf nur auf den von Ihnen bereitgestellten Plakatträgern erfolgen.

Sie erreichen uns
montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
mittwochs von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Telefon-Vermittlung: 0561 787-0
Telefax-Zentrale: 0561 787-2258

www.stadt-kassel.de

Bankverbindung der Stadt Kassel:
Kasseler Sparkasse
BLZ 520 503 53
Konto 11 099

Zur elektronischen Kommunikation beachten Sie bitte die Rechtshinweise unter www.stadt-kassel.de

- 2) Die Plakate dürfen keine gewerblichen Werbeinhalte aufweisen, auch nicht von Sponsoren.
- 3) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und/oder Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- 4) Auf Verkehrsinseln und Fahrbahnteilern im Bereich von Verkehrsknotenpunkten (Kreuzungen, Einmündungen), vor Bahnübergängen sowie im Innenrand von Kurven dürfen keine Plakatträger aufgestellt oder aufgehängt werden. Vor Kreuzungen und Einmündungen dürfen Plakatträger erst in einem Abstand von 5 m ab Ende der Kurvenradien aufgestellt werden.
- 5) An Verkehrseinrichtungen, wie z.B. Verkehrszeichen und Ampelanlagen bzw. -masten dürfen aus Verkehrssicherheitsgründen keine Plakate, Plakatträger oder Transparente angebracht werden.
- 6) Vor Fußgängerüberwegen ist ein Abstand von 10 m einzuhalten, das gleiche gilt für die Aufstellung von Plakatträgern auf Mittelstreifen im Verlauf einer Fahrbahn, wenn die Mittelstreifen für Fußgängerquerverkehr oder für Abbiegevorgänge des Individualverkehrs unterbrochen sind.
- 7) **Es ist nicht erlaubt, Plakatträger, Plakate und Transparente an öffentlichen Gebäuden, Zäunen und anderen öffentlichen Einrichtungen anzubringen (z. B. an Beleuchtungs-, Oberleitungs- und Telegrafmasten, Schaltschränke durch Ankleben, Annageln, Anschrauben, Anbinden usw.). Diese Regelung gilt analog für Bäume und Sträucher.**

Das bedeutet, dass um

- **Beleuchtungseinrichtungen,**
- **Oberleitungs- und Telegrafmasten,**
- **Bäume und Sträucher**

herum, nur eine selbsttragende Aufstellung von Plakatträgern im Verbund (z. B. im Dreieck oder Viereck) erfolgen darf.

Ausnahme: Die Befestigung von Plakatträgern an Baumstützen.

- 8) Die Plakatträger müssen so standsicher aufgestellt werden, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht umgeworfen werden können. Verankerungen in der Straßenoberfläche dürfen nicht vorgenommen werden.
- 9) Auf dem „Platz der Deutschen Einheit“ darf auch im Innenbereich auf der Rasenfläche keine Wahlwerbung - Plakate, Plakatständer, Plakatträger oder Transparente - angebracht werden.
- 10) Gehwege, für den Fahrzeugverkehr gesperrte Straßen und Plätze dürfen zur Anlieferung des Materials nicht befahren werden.
- 11) An den in der beigelegten Anlage aufgeführten Straßengeländern dürfen keine Plakate angebracht werden. Diese Straßengeländer sind vertraglich der Firma Ströer Deutsche Städte Medien GmbH, Bürgermeister-Brunner-Str. 2, 34117 Kassel, zur alleinigen Nutzung überlassen worden. Dieses Exklusivrecht räumt der DSM das weitere Recht ein, gegen ungenehmigt angebrachte Werbung gerichtliche Schritte zu ergreifen (Unterlassungsklage).
- 12) Zuwiderhandlungen führen neben der strafrechtlichen Ahndung zu Schadensersatzansprüchen der Geschädigten. In der Vergangenheit haben Instandsetzungen (z. B. von Korrosionsschutzanstrich) erhebliche Kosten verursacht. Wir verweisen auf die „Kasseler Plakatordnung“, welche vorstehenden Regelungen beinhaltet. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
- 13) Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.
- 14) Die für die Aufstellung der Wahlplakate beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Plakatierung unverzüglich und kostenfrei für die Stadt Kassel in den vorherigen Zustand zurückzusetzen. Beschädigungen und Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

- 15) Die Stadt Kassel ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung bzw. unterlassener Reinigung der Straße und bei Beschädigungen der Aufstellfläche diese auf Kosten des Aufstellers säubern zu lassen bzw. wiederherstellen zu lassen.
- 16) Für evtl. Personen- oder Sachschäden, die durch die Sondernutzung entstehen, haften Sie als Erlaubnisinhaber/in. Sie stellen die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, auch wenn das Schadensereignis auf den Zustand der Fläche zurückzuführen ist. Die Verkehrssicherungspflicht geht während der Plakatierungsaktion auf Sie als Erlaubnisinhaber über.
- 17) Sollten Beamte der Polizei oder des Ordnungsamtes aus verkehrs- und sicherheits-polizeilichen Gründen die Umstellung oder Entfernung von Plakatständern verlangen, so ist diesem Ersuchen unverzüglich zu entsprechen. Die Erlaubnisbehörde und die Polizei sind berechtigt, Plakatständer auch ohne Aufforderung an den Aufsteller zu entfernen, wenn den Auflagen nicht nachgekommen wird. Schadenersatzansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden.
- 18) Nach § 31 a Absatz 1 des Landeswahlgesetzes sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als 10 m von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton und Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.**

Auflösende Bedingung:

Die Erlaubnis erlischt, wenn öffentliche Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich zerstört werden.

Sollte festgestellt werden, dass Sie das übertragene Nutzungsrecht an andere abgetreten oder weitergegeben haben, wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen.

Die Nichterfüllung von Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden und bei wiederholten Verstößen zum Widerruf der Erlaubnis führen.

Grundlagen: § 51 Hessischen Straßengesetzes, §§ 4 u. 15 Sondernutzungssatzung der Stadt Kassel, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Androhung der Ersatzvornahme:

Für den Fall, dass Plakatanschläge / -aufstellungen

- ◆ den vorgenannten Auflagen widersprechen oder an nicht zugelassenen Anbringungsflächen / Aufstellungsorten vorgenommen worden sind,
- ◆ infolge besonderer Umstände (Witterung, Eingriffen von Dritten, usw.) nicht mehr standsicher angebracht sind,
- ◆ nach Ablauf von drei Tagen nach dem Erlaubniszeitraum = letzter erlaubter Tag noch immer nicht entfernt worden sind,

drohen wir Ihnen hiermit gemäß §§ 74 und 75 HVwVG die zwangsweise Entfernung der Plakate an. Diese werden dann ohne nochmalige vorherige Aufforderung zum Entfernen von Mitarbeitern der Stadt Kassel auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernt und gegebenenfalls eingelagert. In begründeten Fällen kann auch eine Drittfirma mit der Entfernung beauftragt werden.

Die Kosten für diese Ersatzvornahme werden vorläufig wie folgt veranschlagt:

- Pro angefangene Stunde Einsatzdauer und Mitarbeiter: 50,00 €
- Pro tatsächliche gefahrene Kilometer eines Fahrzeugs: 00,40 €
- Pro Einlagerungstag: 00,25 € pro Plakat

Kosten für die Beseitigung von eventuell entstandenen Verschmutzungen (z. B. an eingesetzten Fahrzeugen) sind nach Aufwand zu ersetzen.

Zusätzlicher Hinweis:

Nach erfolgter Entfernung und Einlagerung von Plakaten / Plakatständern werden Sie unverzüglich hiervon unterrichtet und unter Fristsetzung zur Abholung der Gegenstände aufgefordert.

Anordnung der Sofortigen Vollziehung:

Diese Verfügung ist sofort vollziehbar. Das bedeutet für Sie, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Grundlage: § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Es liegt im öffentlichen Interesse, Gefahren für einzelne und für die Allgemeinheit abzuwehren. Zweck des Erlaubnisvorbehalts einer Sondernutzungsaktion und unserer einschränkenden Regelungen und Auflagen ist es insbesondere, die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Plätzen und Flächen zu gewährleisten und dem Entstehen von Gefahren vorzubeugen. Nur durch die Beachtung und Einhaltung unserer Regelungen und Auflagen können dieser Schutz gewährleistet und damit Gefahren abgewehrt werden.

Es besteht also ein öffentliches Interesse an der Bestandskraft und der Durchsetzung der Auflagen und sonstigen Regelungen dieser Erlaubnis. Ein persönliches Interesse Ihrerseits, Erlaubnisinhalte nicht beachten zu müssen, ist dagegen nicht erkennbar. Da somit das öffentliche Interesse überwiegt, überwiegt auch unser Interesse als Erlaubnisbehörde an der sofortigen Vollziehung unserer Erlaubnis Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs gegen einzelne oder alle belastenden Regelungen.

Aus vorgenannten Gründen des öffentlichen Interesses ist gemäß § 28 HVwVfG eine Anhörung vor Erlass der Verfügung unterblieben.

Grundlage: § 80 Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Lautsprecherwerbung:

b) Die Erlaubnis zur Lautsprecherwerbung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Am Wahltag selbst darf keine Lautsprecherwerbung betrieben werden.
2. Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Er hat insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten zu unterbleiben.
3. Eine Lärmbelästigung der Bevölkerung ist auszuschließen. Daher ist der Betrieb von Lautsprechern in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in Wohngebieten, Kurgebieten und Gebieten um Krankenhäuser, Pflegeanstalten, Altenheime, Schulen, Kindergärten unzulässig. Montag bis Freitag, in der Zeit von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr, darf auch der sogenannte „Innenring“ (Ständeplatz, Scheidemann-Platz, Rudolf-Schwander-Straße, Kurt-Schumacher-Straße, Brüderstraße, Steinweg, Frankfurter Straße, Fünfensterstraße) und die vom Innenring umschlossenen übrigen Straßen nicht für eine Lautsprecherwerbung in Anspruch genommen werden.
4. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen beim Einsatz von Lautsprechern 90 dB(A) 0,5 m vor den geöffneten Fenstern der Anwohner nicht überschreiten.
5. Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

Weitere wichtige allgemeine Hinweise:

- Wahlwerbung kann nur ihren Zweck erfüllen, wenn sie mit einer gewissen Ordnung betrieben wird.
- Bitte informieren Sie die Aufsteller der Plakate über die Auflagen und Hinweisen der Erlaubnis.
- Wildanschlag hinterlässt keinen guten Eindruck und ist an öffentlichen Einrichtungen verboten.
- Plätze und Straßen haben nur eine bestimmte Kapazität. Geben Sie auch ihren Mitbewerbern eine Chance an exponierten Stellen zu werben.
- Wir appellieren daher, gegenseitige Rücksichtnahme zu üben, um für alle Beteiligten die Möglichkeit der Wahlsichtwerbung sicherzustellen!

Rechtsgrundlagen in den aktuellen Fassungen:

Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung

- Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren vom 24.01.2000 mit Änderungen.

HStrG	Hessisches Straßengesetz
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HVwVG	Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung

Erlass des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 23.07.2007 hinsichtlich Plakat und Lautsprecherwerbung vor Wahlen.

Ihr Recht – Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Inhalt des vorstehenden Bescheides ist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Er kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Verfügung beim Magistrat der Stadt Kassel, Ordnungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 29, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Freundliche Grüße
im Auftrag


Udo Hanika

Anlage: Hinweisblatt „Straßengeländer“ (siehe Auflage Nr. 11)

Anlage zur Sondernutzungserlaubnis - bitte beachten Sie die **Auflage Nr. 11 !**

Straßengeländer bzw. Straßengitter - „Hier bitte nicht plakatieren“

Straße	Ecke
Altmarkt	Altmarkt
B 83	vor dem Kreisel
B 83	AS Kassel Waldau
B 83	Haltestelle Lilienthalstraße
Dresdener Straße	Scharnhorststraße
Druseltalstraße	Bertha-v.-Suttner-Straße
Frankfurter Straße	Tischbeinstraße
Frankfurter Straße	Am Auestadion
Frankfurter Straße	Dennhäuser Straße
Frankfurter Straße	Korbacher Straße
Frankfurter Straße	Straßenbahnhaltestelle dez
Frankfurter Straße	Park Schönfeld
Frankfurter Straße	Friedrichsplatz
Friedrich-Ebert-Straße	vor der alten Post
Fuldabrücke	Leipziger Straße
Hafenbrücke	Scharnhorststraße
Harleshäuser Straße	Zentgrafenstraße
Hauptbahnhof	Vorplatz
Holländische Straße	Eisenschmiede
Holländische Straße	Wiener Straße
Holländischer Platz	Holländischer Platz
Am Auestadion	Am Sportzentrum
Katzensprung	Katzensprung
Konrad-Adenauer-Straße	Bilsteiner Born
Kölnische Straße	Rudolf-Schwander-Straße
Kurfürstenstraße	vor Hauptbahnhof
Kurfürstenstraße	Scheidemannplatz
Leipziger Straße	BAB Auffahrt
Leipziger Straße	Haltestelle Hallenbad Ost
Loßbergstraße	Bruchstraße
Loßbergstraße	Teichstraße / Trafohaus
Niedervellmarer Straße	Am Ziegenberg
Obere Königsstraße	Fünfensterstraße
Obere Königsstraße	vor Vaternahm
Obervellmarer Straße	Am Geilebach
Osterholzstraße	Niestetalweg / vor A7
Platz der deutschen Einheit	Geländer der Unterführungen
Platz der deutschen Einheit	an der B 83
Platz der deutschen Einheit	Richtung Sandershäuser Straße
Scharnhorststraße	Hafenbrücke
Steinweg	Wildemannsgasse
Steinweg	Du-Ry-Straße
Steinweg	Am Ottoneum
Teichstraße	Berliner Brücke
Trompete	gegenüber UFA-Palast
Trompete	vor UFA-Palast
Trompete	vor Gericht
Weserspitze	Weserstraße / Ysenburgstraße
Wolfhager Straße	Zentgrafenstraße
Wilhelmshöher Allee	gegenüber ICE-Bahnhof